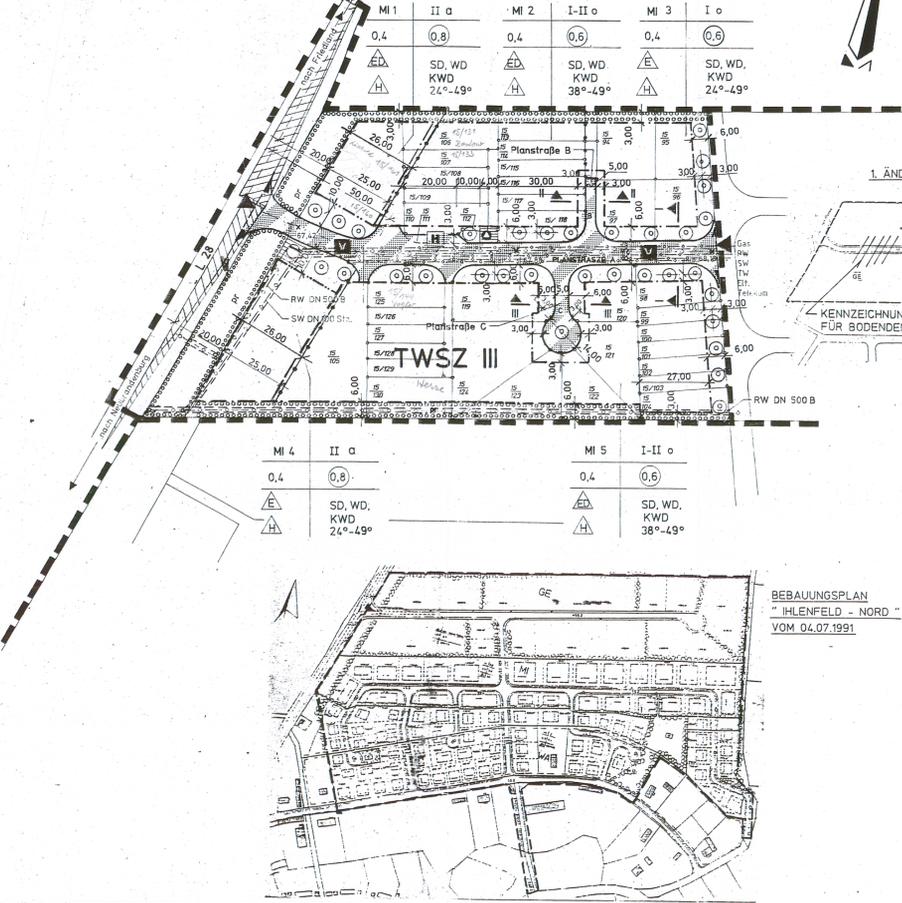


# 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "IHLENFELD - NORD"

## TEIL A PLANZEICHNUNG M: 1 : 1000

(Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18.12.1990)



### SATZUNG

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), sowie nach § 86 der LBAuO Mecklenburg - Vorpommern vom 26.04.1994 (GVBl. M-V S. 518, bearbeitigt S.633), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretersitzung vom 14.11.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 2. Änderung zum Bebauungsplan "IHLENFELD-NORD", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Maßstab 1:1000) und dem Text (Teil B), erlassen.

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### I. PLANFESTSETZUNGEN

##### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

##### MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) (§ 16 BauNVO)  
 GFZ 0,6, 0,8 Geschosflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) (§ 16 BauNVO)  
 I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) (§ 16 BauNVO)

##### BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) (§ 22 Abs.2 BauNVO)  
 nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) (§ 22 Abs.2 BauNVO)  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) (§ 22 Abs.2 BauNVO)  
 nur Hausgruppen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) (§ 22 Abs.2 BauNVO)  
 Baugrenze Baulinie (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) (§ 22 Abs.1 bis Abs.3 BauNVO)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

##### VERKEHRSLÄCHEN

Zweckbestimmung  
 Verkehrsberuhigter Bereich  
 Einfahrt  
 Einfahrtbereich

##### FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG

Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)  
 Abwasserpumpstation  
 Abfall -DSG- (Diale-System-Deutschland)  
 Leitungen unterirdisch  
 RW, SW, TW, EL, Gas, Telekom

##### HAUPTVERSORGUNG- UND ABWASSERLEITUNGEN

Planungen, Nutzungsregelungen, Masznahmen und Flächen für Masznahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

privat Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)  
 privat Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)  
 öffentlich Anpflanzen eines Baumes im Wanderkreis (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

#### II. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.1 Nr.7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4 § 16 Abs.5 BauNVO)  
 mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)  
 Begünstigte: Gemeinde Neuenkirchen

#### III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

NUTZUNGSSCHABLONE  
 Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse, Bauweise  
 Grundflächenzahl Geschosflächenzahl  
 Bauweise Dachformen Dachneigung

SD - Satteldach  
 WD - Walmdach  
 KWD - Krüppelwalmdach  
 H - Halbestelle  
 q - abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)  
 Bauweise/Bauweise/Bauweise  
 TWWSZ III Trinkwasserschutzzone III  
 Flurstücke 15/94 bis 15/130

## TEIL B TEXT

### 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

a) In den Mischgebieten sind auf Grund des § 1 Abs.5 BauNVO die zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs.2 BauNVO - Gebäudeformen  
 - Tankstellen  
 - Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind nicht Bestandteil dieser Satzung.  
 b) In den Mischgebieten ist auf Grund des § 1 Abs.6 Pkt.1 BauNVO die ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 6 Abs.3 BauNVO  
 - Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 außerhalb der im Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes zugelassen werden nicht Bestandteil dieser Satzung.

### 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

dem § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 der LBAuO M-V

Bauweise/ bauliche Anlagen	MI 1	MI 2	MI 3	MI 4	MI 5
Dachform	SD, WD KWD	SD, WD KWD	SD, WD KWD	SD, WD KWD	SD, WD KWD
Dachneigung	24°-49°	38°-49°	24°-49°	24°-49°	38°-49°
Dachdeckung	Harthdeckung/Dachpfannen				
Dachaufbauten/ Giebeln	max. 2/3 der Traufhöhe				
OF- Dachrinne *	-	3,60m	3,60m	-	3,60m
Firsthöhe (FH) max.	11,00m	10,60m	10,60m	11,00m	10,60m
	über Erschließungsstraße				
Sockelhöhe (SH)	max. 0,50m über Erschließungsstraße				
Einfriedung (straßenseitig)	lebende Hecken bis 1,25 m Höhe zulässig Holzzäune bis 1,25 m Höhe zulässig				

\* über Erschließungsstraße

### 3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem § 9 Abs.1 Nr.1, 4; 24 u. 25 und Abs.4 BauGB

- Die Zweigeschossigkeit in dem MI 2 und MI 5 darf nur über Giebeln erreicht werden
- Nebenanlagen gem § 14 und § 23 BauNVO - sind entsprechend der LBAuO M-V als Anbau oder freistehend zulässig
- Stellplätze und Carports gem § 12 und § 23 BauNVO - Carports sind entsprechend der LBAuO M-V als Anbau oder freistehend zulässig  
 - Carports sind entsprechend § 6 LBAuO M-V zulässig, zur öffentlichen Straße mit 3,0 m Abstand  
 - Containergaragen müssen begründet werden
- Nach § 96 (1)3 in Verbindung mit § 8 (3) LBAuO M-V sind Kleinkinderspielflächen und Kinderspielflächen wie folgt auszuweisen:  
 a) Kleinkinderspielflächen (ab 3 WE - 7 WE)  
 Größe: min. 30,00 m² nutzbarer Spielfläche  
 Lage: Zuordnung Wohnung nach Nr. und Sichtweite  
 b) Kleinspielflächen und Kinderspielflächen  
 Größe: 60,00 m² Nutzspielfläche 8-10 WE  
 90,00 m² Nutzspielfläche 11-15 WE  
 120,00 m² Nutzspielfläche 16-20 WE  
 Ein angemessener Anteil an Kleinkinderspielflächen ist gesondert auszuweisen.
- Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistungen zulässig. Sie dürfen das Erdgeschoss um nicht mehr als 0,80 m überragen. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen, die größer sind als 15 m², sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Je Grundstück ist ein Baum (einheimischer Art) oder 20 m² Sträucher pro 100 m² versiegelter Fläche zu pflanzen.
- Pflanzung eines Grünstreifens am nördlichen und südlichen Rand des Planungsgebietes. Breite 2,00 m am nördlichen Rand und 5,00 m am südlichen Rand. Abstand der Gehölze 1,00 m in 2 bzw. 4 Reihen versetzt gepflanzt.  
 Heimische Gehölze (Qualität leichte Heister bzw. Sträucher für die Landschaft und Bäume).
- Am westlichen Rand des Planungsgebietes ist ein 12,00 m breiter Grünstreifen als Sicht- und Lärmschutz aus heimischen Gehölzen anzupflanzen.
- Die Sichdreiecke im Anschlußbereich der Planstraße A an die Landstraße sind ab einer Höhe von 0,70 m ständig freizuhalten.

#### PFLANZLISTE

Feldahorn	Acer campestre	Buche	(Fagus sylvatica)
Sandorn	Hippophae rhamnoides	Eiche	(Quercus robur)
Hagebutte	Rosa canina	Ahorn	(Acer platanoides)
Holunder	Sambucus nigra	Kastanie	(Aesculus)
Silke	Betula pendula	Eibe	(Taxus baccata)
Johannisbeere	Ribes alpinum	Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Traubenkirsche	Prunus padus	Linde	(Tilia)
Forsythie	Forsythia in Arten	Eiche	(Quercus robur)
Fächer-Jasmin	Philadelphus coronarius		
Pflaumenflächchen	Eunymus europaeus		

- Entlang der Planstraße A ist beidseitig im Abstand v.ca.12,00 m eine Baumallee aus einheimischen, großkronigen Laubbäumen zu pflanzen.
- Am östlichen Rand des Umwidmungsbereiches ist eine Baumreihe im Abstand v.ca.12,00 m aus einheimischen, großkronigen Laubbäumen zu pflanzen.
- Das Plangebiet unterliegt den Einflüssen des Fliegerhorstes Trolenhagen (Lärmschutzzone 2) in der Lärmschutzzone 2 des Flugplatzes Trolenhagen ist mit einem Dauerschallpegel von 67-75 dB (A) zu rechnen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der maximale Innengeräuschpegel bei geschlossenen Fenstern folgende Werte nicht übersteigt  
 bei Arbeitstagen (z. B. Büro, Praxis) am Tag und bei der Nacht 35 dB (A)  
 bei Wohn- und Schlafstätten am Tag 35 dB (A), bei Nacht 25 dB (A)  
 (Es können z.B. Schallschutzelemente einschließlich Lüftungselemente der Schallschutzklasse 6 gemäß VDI-Richtlinie 2719 eingesetzt werden.)
- Im MI 1 und MI 4 sind Ruheräume nur an der von der Landstraße L28 abgewandten Seite zulässig.

#### HINWEIS

**BODENDEKMALPFLEGE**  
 Im Bereich des Bebauungsplanes "Ihlenfeld Nord" sind Bodendenkmale bekannt. Die gekennzeichneten Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStG M-V; Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 26.12.1993 S.975 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landratsamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erzielenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.  
 2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.  
 3. Das Landesamt für Bodendenkmalpflege ist als Träger öffentlicher Belange an allen weiteren Planungen und Maßnahmen im Plangebiet zu beteiligen.

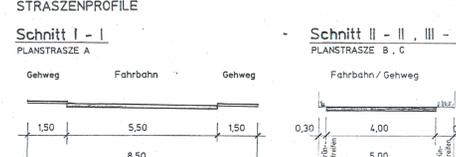
#### ABFALLWIRTSCHAFT

Bei den geplanten Bauarbeiten sind Anfall von Abfällen/Reststoffen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen.

#### BODENAUSHUB

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Bl. 2 abzuschließen und bis zur Wiederverwendung vorschriftsgemäß zu lagern.

#### STRASZENPROFILE



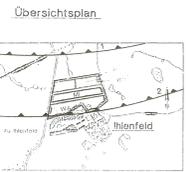
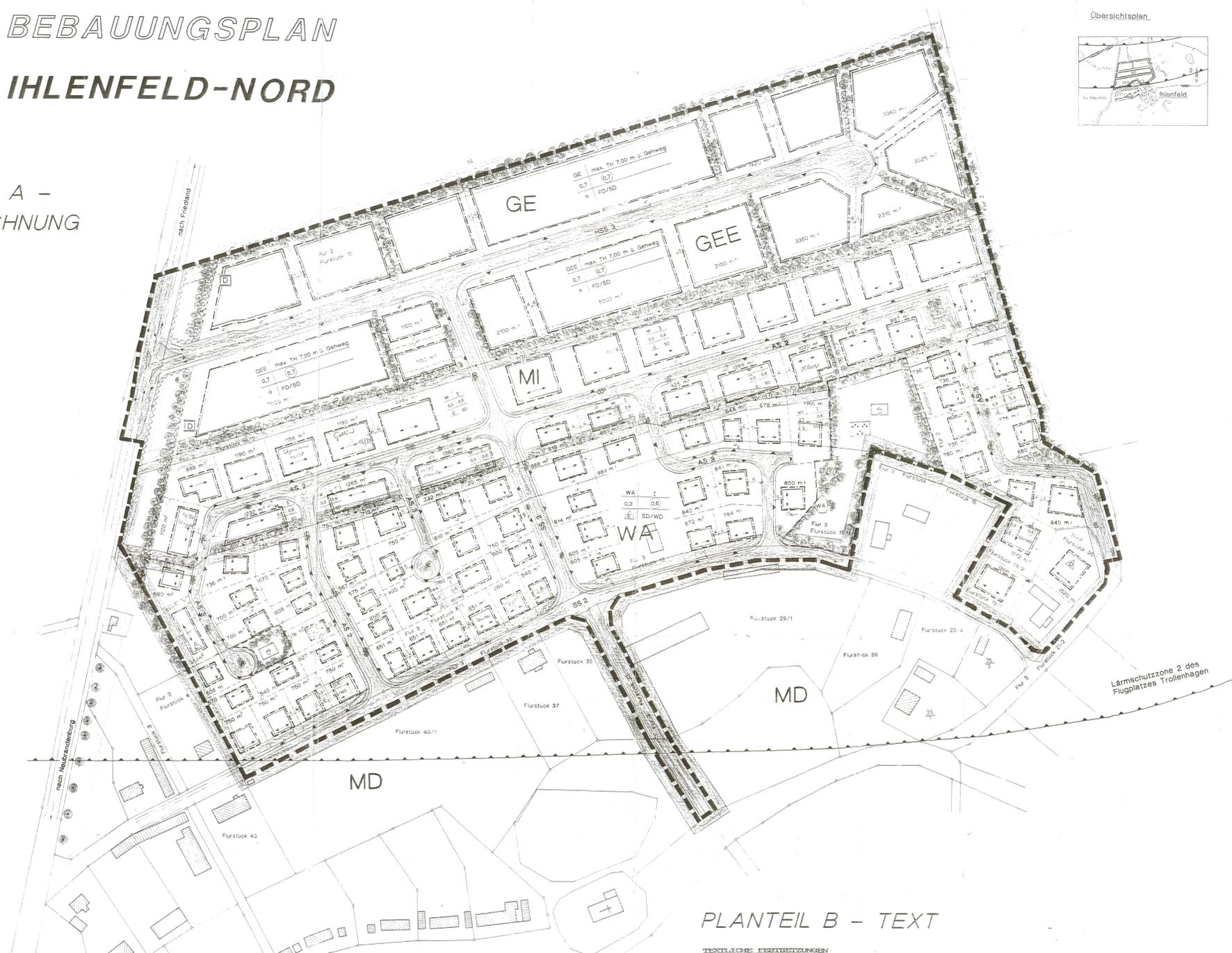
#### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 09.07.1996.  
 Die ursprüngliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Auszug an den Bekanntmachungsstellen von ... be ... ersatzg.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24 a Abs.1 Nr.1 BauGB beauftragt worden.  
 Neuenkirchen, den 20.07.1998, Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.  
 Neuenkirchen, den 18.12.1998, Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Neuenkirchen, den 14.02.1998, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersitzung hat am 22.08.1997/20.09.1998 den Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Neuenkirchen, den 10.02.1998, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1998 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:  
 Neuenkirchen, den 14.07.1998, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.1998 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Neuenkirchen, den 14.12.1998, Bürgermeister
- Die 2. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) und der Begründung, wurde am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.



# BEBAUUNGSPLAN IHLENFELD-NORD

## PLANTEIL A - PLANZEICHNUNG



### Festsetzung - Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)

- AGM: Allgemeines Wohngebiet (5. BauNVO)
- M: Mischgebiet (6. BauNVO)
- GE: Gewerbegebiet (8. BauNVO)
- GE: Engeschränktes Gewerbegebiet
- 1-1: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3-0,7: Grundflächenzahl
- 0,0-0,8: Geschossflächenzahl

- Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)
- △: nur Einzelhäuser zulässig
  - : Doppelhäuser
  - : offene Bauweise
  - : Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauGB)

- Verkehrsfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- : Öffentliche Hauptverkehrsstraße
  - : Radweg, Fußweg
  - : Einfahrt
  - : Öffentliche Parkfläche

- Grundflächen und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 18, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- : Parkanlagen
  - : Erhalt von Bäumen
  - : Spielplatz
  - : Anpflanzung von standorttypischen Bäumen
  - : Fläche für Landwirtschaft

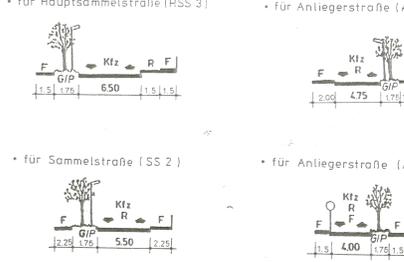
- Sonstige Planzeichen**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- : Abgrenzung unverschieblicher Nutzung (§ 9 Abs. 2, § 16 Abs. 5 BauNVO)
  - : Umgrenzung von Flächen für öffentliche Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 22 BauGB)
  - : Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung 20 m zur Landesstraße, 10 m im Sichtbereich von Kreuzungen freizuhalten sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  - : Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- : Wasseroberfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - : Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 9 BauGB)

- Bestandsangaben nach DIN 18 702**
- : Wohngebäude
  - : Wirtschaftsgebäude
  - : Flurstücksgrenze und Flurstücknummer

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- : geplante Grundstücksgrenze
  - : Färsichtung
  - SD: Satteldach
  - FD: Flachdach
  - WD: Walmdach

- Nutzungsschablonen**
- | Baugewert        | Zahl der Vollgeschosse |
|------------------|------------------------|
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl    |
| Bauweise         | Dachform/Dachneigung   |



## PLANTEIL B - TEXT

- TECHNISCHE FESTLEGEN**
- Bauliche Anlagen dürfen nur auf den Flächen angeordnet werden, die durch Baugrenzen gekennzeichnet sind.  
Ein Carport kann außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, er darf sich aber nicht in den seitlichen Abstandsflächen befinden.
  - Der seitliche Abstand zwischen Gebäudeteile und Grundstücksgrenze muß der Höhe zwischen OK Gelände und der OK Traufe entsprechen, mindestens aber 4,00 m betragen.
  - Private Parkplätze sind auf der unter Pkt. 2 genannten Flächen zu schaffen. Sie müssen in versiegelter Bauweise angelegt werden.  
In den einzelnen Baugewerten (WA, MI, GE) sind zusätzlich 25% des privaten Stellflächenbedarfes als öffentliche Stellplätze im Bereich der Grünstreifen anzuordnen.
  - Standplätze für Müllgefäße sind auf den Grundstücken auszuweisen und bei Einordnung in der unter Pkt. 2 genannten Flächen einzugruppen.
  - Anpflanzungen im Gewerbe- und Mischgebiet sind außer auf den im Plan dargestellten Flächen innerhalb der Grundstücksgrenzen in einer Breite von 6 m, d. h. 3 m je Grundstück mit Standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage für Grünflächen gilt, daß auf 10 lfd. m Grenze 1 Baum zu pflanzen ist. Einfrüchtungen sind im Gewerbegebiet bis zu einer Höhe von 1,50 m möglich, Säme sind mit standorttypischen Gehölzen abzuräumen. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.
  - Geschlossene Wandraußen über 50 m<sup>2</sup> sind mit Vertikalbegrünung zu versehen.
  - In Gewerbegebiet sind die Stellplatzflächen so zu gliedern, daß auf 6 Stellplätze 1 Baum entfällt.
  - Bei der Gestaltung der Stellplätze ist darauf zu achten, daß keine giftigen Pflanzen geplant werden.
  - Die Dachneigung der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet wird auf max. 45° festgelegt.
  - Bei der Anordnung von Gewerbe im GE und GEE ist die Abstandsliste des Abstandsverbandes (BdD) vom 21.03.1990 S.M.B.I. Nr. 283) von Nordrhein-Westfalen einzuhalten. Bei Ausnahmefällen ist von dem Gewerbeaufsichtsausschuss und dem Amt für Umwelt und Natur, Abt. Immissionsschutz, eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.
  - Einfrüchtungen und Beweiche im Bereich der Grünfelder an Straßenkreuzungen dürfen nur eine Höhe von 70 cm über Fahrbahnoberkante erreichen.
  - In der Lärmschutzzone 2 des Flugplatzes Trollehagen ist mit einem Dauerschallpegel von 67 - 75 dB (A) zu rechnen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der maximale Innengeräuschpegel bei geschlossenen Fenstern folgende Werte nicht übersteigt:  
- bei Arbeiterhäusern (z. B. Büro, Praxis) am Tag und bei Nacht 35 dB (A)  
- bei Wohn- und Schlafräumen am Tag 35 dB (A) bei Nacht 25 dB (A)  
(Es könnten z. B. 8-fachschichtfenster einschließlich gedämmter Lüftungselemente der Schallschutzklasse 6 gemäß VDI-Richtlinie 2719 eingesetzt werden.)
  - Die max. Erhebung des Fußbodens im Erdgeschoß gegenüber der Oberkante Straßenebene darf 0,5 m nicht überschreiten.

**S A T Z U N G**  
Satzung über den Bebauungsplan des Gebietes Ihlenfeld Nord der Gemeinde Neuenkirchen im Kreis Neubrandenburg

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen: "Aufgrund des § 10 und 172) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1984 (BGBl. I S. 2233) zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XII Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von ... mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan des Gebietes Ihlenfeld Nord, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A in Maßstab 1:1000) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerke:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4. 7. 1991.  
Die ortsbliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen vom 18.09.91 bis zum 3.10.1991 erfolgt.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die für Baueintragung und Landesplanung zuständige Stelle ist am 3. 26. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 4.07.1991 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauNVO von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.10.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 12.09.1991 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.10.1991 bis zum 15.11.1991 nach § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrunde von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 4.10.1991 bis zum 15.10.1991 durch Aushang ortsblich bekanntgemacht worden.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Katastermäßige Bestand am 25.11.92 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß vermaßlich durch die rechtsprechliche Flurkarte in Maßstab 1:2000 vorliegt. Kreisgrenzansprüche können nicht abgeklärt werden.  
Ort, Datum: 25.11.92  
Neubrandenburg Stempel des KVG-Amt (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorbrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15. 2. 1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitteilt worden.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 15. 2. 1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. 2. 1992 gebilligt.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.12.1992, Az.: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Abstimmungsdatum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.7.1991 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.12.1992, Az.: ... bestätigt.  
Ort, Datum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15. 2. 1992 ausgefertigt.  
Ort, Datum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauNVO) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Schadensansprüchen (§§ 44, 266 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.  
Ort, Datum: 28.2.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES**  
wird durch folgende Flurstücke eingegrenzt:

Norden: Flurstück 14  
Osten: Flurstück 13  
Flurstück 21/1  
Süden: Flurstück 17/18/29/1; 32/34/35/37/40/1  
Westen: Flurstück 4/16/1  
Kreisstraße 10

Redaktionsplan  
Hilfsplan  
Kreuzung  
Kreuzung

MAßSTAB für die Bearbeitung dieses Bebauungsplans waren die Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990, die Bauzeichnungsverordnung vom 23. Januar 1990 und das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986.

**PETERS PROJEKT**  
Architektur- und Ingenieurbüro Will Peters GmbH  
-Planungsguppe 3 -  
2984 Neubrandenburg Ihlenfelder Str. 113/114  
Telefon 4899 Telefax 48924

Gemeinde Neuenkirchen	Satzung	Datum	Blatt-Nr.
		Jan 1992	1 : 1000
			Blatt-Nr.:
Blatt-Nr.:			
Gezeichnet:	Gezeichnet:	Gezeichnet:	Gezeichnet:
Geprüft:	Geprüft:	Geprüft:	Geprüft: